

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Sprachnachweis gemäß § 49 Abs. 10 Hochschulgesetz beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.08.2021	2
Verfahrenshinweis	3

**ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG ÜBER DEN SPRACHNACHWEIS
GEMÄß § 49 ABS. 10 HOCHSCHULGESETZ BEIM ZUGANG ZUM STUDIUM AN DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 20.08.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 10 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert am 25.03.2021 (GV.NRW. Seite 331), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über den Sprachnachweis gemäß § 49 Abs. 10 Hochschulgesetz beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.02.2015 wird wie folgt geändert:

§ 7 (Befreiende Prüfungen und Qualifikationen) enthält folgende Änderung:

- a) In Absatz 2 wird nach (a), (b) und (c) der Buchstabe (d) neu eingefügt:
„(d) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene „Österreichische Sprachdiplom C2“ (ÖSD C2)“
- b) Die bisherigen Buchstaben (d) – (h) werden zu den Buchstaben (e) – (i).
- c) Buchstabe (h) erhält folgende Fassung:
„(h) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich zur Durchführung eines Promotionsverfahrens in englischer Sprache oder für Master- oder Bachelor-Studiengänge, in denen in englischer Sprache unterrichtet und geprüft wird, einschreiben lassen. In diesen Fällen ist die Bescheinigung der Fakultät (Promotionsstudium) oder der entsprechenden Prüfungskommission (Master-Studiengang) bzw. des Prüfungsausschusses (Bachelor-Studiengang) über ausreichende englische Sprachkenntnisse vorzulegen.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die ab dem Wintersemester 2021/22 eine Zulassung zum Studium beantragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13.07.2021.

Düsseldorf, den 20.08.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.